

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der SSP Pipetools GmbH

### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht zu mündlichen Nebenabreden oder mündlichen Zusicherungen befugt, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Angebot

(1) Unser Angebot ist freibleibend.

(2) Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und sonstige Unterlagen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Wir behalten uns daran Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### § 3 Preise und Konditionen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „EXW – 58730 Fröndenberg“ (INCOTERMS 2010).

(2) Frachtfreie Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen entsprechend vereinbarter Lieferbedingung ab einem Warenwert von  $\geq 8.000,00$  € pro Sendung (deutsches Festland ohne Inseln, freie und befahrbare Straße für Schwerlast LKW – 40to), verpackt nach SSP Verpackungsordnung, unabeladen. Für Lieferungen unterhalb der Frachtfreigrenze werden Frachtkosten berechnet.

(3) Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 500,00 €. Für einen Warenwert unterhalb des Mindestbestellwertes berechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30,00 €.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitung kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, entsprechend der gesetzlichen Regelung Verzugszinsen zu berechnen, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Werden nach Vertragsabschluss Informationen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, die eine Kreditgewährung nicht mehr rechtfertigen, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und/oder noch nicht fälliger Ansprüche aus den von uns noch nicht erfüllten Verträgen zu beanspruchen, auch wenn bereits Zahlung mit Wechsel erfolgt ist. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Lieferungsverpflichtungen können bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigert werden. Eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ist insbesondere anzunehmen bei Hingabe ungedeckter Schecks, Wechselprotesten, Pfändungen, Zwangsverwaltungen und Einstellungen, Eröffnung des Insolvenz- und Vergleichsverfahrens. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen. Für den Fall der Annahme gehen alle Spesen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung des Wechsels als geleistet.

#### § 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Verbindliche Liefertermine oder -fristen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung gegenüber dem Kunden begründet. Eine Lieferzeit gilt, wenn nicht anders vereinbart, als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Ware zum Versand bereitgestellt ist oder die Lieferbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wird. Lieferfristen beginnen erst nach Eingang/Erfüllung aller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen/Handlungen.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei unseren (Unter-) Lieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (4) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, lagert SSP-Pipetools die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. SSP-Pipetools kann pauschal für jeden Tag der Lagerung ein Lagergeld in Höhe von 0,05 % des Netto – Warenwertes, jedoch insgesamt höchstens 5% des Netto – Warenwertes, berechnen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SSP-Pipetools kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. SSP-Pipetools ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie Vorablieferung berechtigt.

(6) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig.

## § 5 Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „EXW – 58730 Fröndenberg.“ (INCOTERMS 2010) vereinbart.
- (2) Die Gefahr geht ab Werk auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird.
- (3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über.
- (4) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

## § 6 Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel. Maßgebend für die Einhaltung der Rügefrist ist das Eingangsdatum bei uns. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- (2) Sonstige Mängel sind innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen, mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel. Maßgebend für die Einhaltung der Rügefrist ist das Eingangsdatum bei uns.
- (3) Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit der Ware wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Beschaffenheit der Ware sind maßgeblich unsere Angaben in der Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder unsere Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel und für zugesicherte Eigenschaften.
- (4) Bei einem Mangel der gelieferten Ware sind wir berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen, d.h. Mängelbeseitigung oder Vornahme einer Neulieferung. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden durch uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch in diesem Fall entscheiden wir zwischen Neulieferung und Mängelbeseitigung.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so beschränkt sich der Schadensersatz auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Vertragsverletzung.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Dagegen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB unberührt.

## § 7 Haftung

(1) Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Vermieterin für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind jedoch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, sofern der Vermieterin, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorstehende Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vermieterin dann auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine vom Verschulden unabhängige Haftung, insbesondere das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und für Produktfehler, für die nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden ("Verarbeitung"). Die Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer. Wenn der Wert des dem Verkäufer gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Verkäufer gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Verkäufer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) des dem Verkäufer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Verkäufer nicht gehörender Ware. Soweit der Verkäufer hiernach Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Käufer sie für den Verkäufer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seine aus der Weiterveräußerung erlangten Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den dies annehmenden Verkäufer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) entspricht. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der dem Verkäufer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) entspricht.

(5) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verkäufer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter

Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann der Verkäufer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Abnehmern verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Verkäufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Verkäufer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Verkäufer

ist berechtigt, die Versicherungsansprüche geltend zu machen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Der Verkäufer kann vom Käufer auch verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle hierzu notwendigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

(11) Für den Fall, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, muss der Verkäufer dem Käufer vor Geltendmachung des Rücktritts erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

## § 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Fröndenberg Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des Unkaufrechts ist ausgeschlossen.

**SSP**  
**PIPE**  
**TOOLS** GmbH

SSP Pipetools GmbH

In der Liethe 1

58730 Fröndenberg/Ruhr

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Telefon: +49.2378.85104-0

Telefax: +49.2378.85104-20

[mail@ssp-pipetools.de](mailto:mail@ssp-pipetools.de)

SSP  
PIPE  
TOOLS